



Gemeinde Altenstadt
Landkreis Weilheim - Schongau

Bebauungsplan Nr. 34
"Sondergebiet Kieswerk"
der Gemeinde Altenstadt

Textliche Festsetzungen

Endgültige Fassung

Stand: 12.09.2017

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdlb
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

B. SATZUNG (Festsetzungen durch Text)

Die Gemeinde Altstadt erlässt - gemäß der §§ 1, 2, 8, 9, und 10 des Baugesetzbuches (**BauGB**) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entscheidung des BayVerfGH vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89), der Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung 1990 – (**PlanzV**) – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, und des Art. 23 der Gemeindeordnung (**GO**) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist -

den **Bebauungsplan „Sondergebiet Kieswerk“** als Satzung.

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

- 1.1 Die zeichnerische Darstellung mit Festsetzung durch Planzeichen und die nachfolgenden textlichen Festsetzungen bilden den Bebauungsplan als Satzung.
- 1.2 **Teilgebungsbereich A** umfasst folgende Grundstücke
jeweils Fl.-Nr., Gmkg. Altstadt:
1274, 1274/3, 1489 /6, 269, 269/1 (TF), 271/1, 271/3, 271/4 (TF), 270, 274 (TF), 276 (TF), 277 (TF), 277/1 (TF), 280 (TF), 281 (TF), 281/1 (TF),
jeweils Fl.-Nr., Gmkg. Schwabniederhofen: 339, 340 (TF), 341 (TF).
- 1.3 **Teilgebungsbereich B** umfasst das Grundstück:
Fl.-Nr. 1274/2, Gmkg. Altstadt.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Bauland im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt als „Sonstiges Sondergebiet“:

SO 1: Im Sonstigen Sondergebiet „Kieswerk und Schlossereiwerkstatt“ (§ 11 BauNVO) sind folgende, dem Kieswerk zugeordnete Nutzungen zulässig:

- Fahrzeug- und Lagerhallen
- Werkstatt
- Büro- und Sozialgebäude
- Stellplätze für PKWs und LKWs

Darüber hinaus ist folgende Nutzung zulässig:

- Schlosserei mit einer Nutzfläche < 800 m².

SO 2: Im Sonstigen Sondergebiet „Kiesveredelung“ (§ 11 BauNVO) sind zulässig:

- Gebäude / bauliche Anlagen und Flächen für den Betrieb und die technische Abwicklung im Rahmen der Kiesaufbereitung und –veredelung sowie der Betrieb der erforderlichen Maschinen einschließlich einer Brecheranlage
- Betonmischanlage
- Bauschuttzubereitung
- Lagerflächen für Bauabbruchmaterialien, Bauschutt, Kies und recycelter Bauabbruch und Schotter
- Lagerhallen

SO 3: Im Sonstigen Sondergebiet „Kieslagerflächen“ (§ 11 BauNVO) sind zulässig:

- Lagerflächen für Aushub, Kies, Bauschutt und aufbereitetem Fremdmaterial
- Kiesabbau gemäß Abbaugenehmigungen
- Auffüllungen gemäß Abbaugenehmigungen (mit Ausnahme der Rekultivierungsmaßnahmen)

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Grundfläche (GR), sowie durch die First- und Wandhöhen (FH bzw. WH), bzw. die Höhe baulicher Anlagen (HA) bestimmt.

§ 4

Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen

4.1 Zulässige Höhe der Verfüllung

In SO 3 darf bis zur Höhe der angrenzenden Flächen in SO 1 und SO 2 verfüllt werden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 710,60 m üNN.

4.2 Höhe baulicher Anlagen

Als Bezugshöhe für die Wandhöhe gilt für die **Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3** folgende definierte Höhe, die die mittlere Höhe des Bestandsgeländes angibt:
710,00 m ü.NN.

In **SO 2** gelten für die **Fertigbeton-Mischanlage** und das **Kieswerk (Kiesaufbereitungsanlage)** Ausnahmen von der zulässigen max. Wandhöhe. Hier sind max. Gebäudehöhen von 25 m zulässig.

Gestaltung der Gebäude

Solar- und / oder Photovoltaikanlagen ohne Blendeinwirkung (entspiegelt) sind zulässig, wenn diese in die Dachfläche der Gebäude (-teile) integriert oder auf diese aufgeständert sind.

§ 6

Verkehrs- und Erschließungsflächen, Niederschlagswasserbehandlung, Hochwasserschutz, Technische Infrastruktur

- 6.1. Lager- und Verkehrsflächen (z. B. Stellplätze und Zufahrten) ohne Grundwassergefährdung sind in **SO 3** mit sicherfähigem Belag (z. B. wassergebundener Decke) auszubilden bzw. unversiegelt zu belassen.
- 6.2. Bei möglicher Grundwassergefährdung ist das Oberflächenwasser zu sammeln bzw. kontrolliert abzuführen und grundwassergefährdende Stoffe sind abzuscheiden.
- 6.3. Das gesamte von teilversiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen, Nebengebäude und Zufahrten) anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.
- 6.4. Falls eine Hochwassergefährdung eintritt oder gutachterlich nachgewiesen wird, ist vom Betreiber des Kieswerks sicher zu stellen, dass für die in **SO 1** errichteten Gebäude im Vorgriff oder im Nachhinein bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen (rechtliche Basis = § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB) .
Dabei ist sicher zu stellen, dass evtl. Verdrängungseffekte nur die eigenen Bereiche in **SO 2** oder **SO 3** betreffen und keinesfalls über das Plangebiet (Geltungsbereich) hinaus reichen.

§ 7

Grünordnung

- 7.1 Der **Grünordnungsplan** ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Er erlangt zusammen mit dem Bebauungsplan Rechtsgültigkeit nach Art. 4 BayNatSchG i. V. m. § 11 BNatSchG.
Festgesetzte Bepflanzungen oder Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen der nachfolgenden Unterpunkte 2 bis 3 sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erlangung der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung durchzuführen.
Ausgenommen hiervon ist die südliche Fläche (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) im Verfüllbereich. Diese ist nach vollständig erfolgtem Abbau, der Auffüllung gem. § 4.1 und nach Inbetriebnahme des **SO 3** herzustellen.

7.2 Private Grünflächen – Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen sind als dichte, 2- bis 3-reihige Gehölzpflanzung aus heimischen Laubsträuchern gemäß der Artenliste unter C. Hinweise, Pkt. 05 auszuführen. Dabei sind mind. 60 % der Länge zu bepflanzen. Vorhandene Sträucher und Bäume sind hierauf anrechenbar.

Zusätzlich sind heimische Laubbäume der Wuchsklasse I oder II als Hochstamm gemäß planzeichnerischer Festsetzung und der Artenliste unter C. Hinweise, Pkt. 05 zu pflanzen. Die Standorte der Bäume können dabei verschoben werden, die Anzahl ist jedoch beizubehalten.

Pflanzqualität mind.:

Laubbäume: StU 12-14 cm

Sträucher: h 60 – 100 cm

Die nicht bepflanzten Bereiche sind als artenreiche Wiese herzustellen und anzusäen.

Südlich des SO 3 gilt:

Die Herstellung hat nach vollständigem Kiesabbau und Verfüllung sowie Inbetriebnahme des SO 3 zu erfolgen.

Bei späterer Fortführung des Kiesabbaus im genehmigten Umfang und Erweiterung nach Süden, kann die Bepflanzung entfernt und flächengleich an der südlichen Grenze der Kiesabbau-Erweiterung wieder hergestellt werden.

7.3 Private Grünflächen – Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Bisher befestigte Bereiche sind der Sukzession zu überlassen.

7.4 Fassaden- und Dachbegrünung

Fenster- und türlose Fassadenteile sind ab einer Fassadenlänge von 10 lfm, mit geeigneten selbstklimmenden oder rankenden Arten zu begrünen. Je nach Art sind artgerechte Hilfsmittel, wie Rankgerüste vorzusehen.

Pflanzabstand: je 1,0 lfm der obigen Fassadenlänge ist 1 Pflanze zu pflanzen.

Verwendung der Pflanzen gemäß Pflanzliste Fassadenbegrünung (Ziffer C (6)).

Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 15° sind ab einer Gesamtfläche von 100 m² mit Ausnahme von technischen Einrichtungen mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten, konstruktiv entsprechend auszubilden und auf Dauer zu unterhalten (s. Ziffer C (7)).

§ 8

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.1 Für alle Pflanzmaßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

8.2 Teilgeltungsbereich A, westliche Fläche, zwischen Schönach und Niederhofener Straße

Entwicklungsziel: Arten- und blütenreiche Extensivwiese und wegebegleitende Großbaum-Reihe.

Herstellungsmaßnahmen:

Extensive Wiese - Pflegemaßnahmen zur Abmagerung des Standortes:

- In den ersten 5 Jahren ca. 3- bis 4-mal jährlich 1 Mähgang (je nach Aufwuchs) und Abräumen des Mähgutes.
- Ab dem 6. Jahr ca. 2-mal jährlich 1 Mähgang und Abräumen des Mähgutes.

Wegebegleitende Großbäume:

- Pflanzung von Laubbäumen der Wuchsklasse I als Hochstamm gemäß planzeichnerischer Festsetzung und Artenliste unter C, Hinweise, Pkt. 05.
- Pflanzqualität mind.: StU 12-14 cm
- Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.

8.3 Teilgeltungsbereich A, Rekultivierungsflächen nördlich der Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3

Entwicklungsziel: Abwechslungsreiche Geländetopografie und Mosaik mit hoher Standortvielfalt der Lebensräume, dichte feldheckenähnliche Gehölzpflanzung als westliche und nördliche Eingrünung.

Herstellungsmaßnahmen (vgl. Anlage 3 der Begründung, Gestaltungskonzept Ausgleichsfläche):

- Erhaltung des vorhandenen Weihers und der bestehenden Gehölzgruppen;
- Anlage einer Sumpf- und Röhrichzone im Bereich des bestehenden Weihers durch die Modellierung eines Flachuferbereiches und Initialpflanzung von standortgerechten Röhricharten;
- Anlage von nährstoffarmen Rohbodenstandorten mit unregelmäßigem Relief, Unebenheiten und sonstigen Strukturen (verschiedene Expositionen, Steinhäufen, Sandbänke, Baumstümpfe, Totholzhaufen, ...);
- Anlage von vegetationsfreien, voll besonnten wechselfeuchten Mulden unterschiedlicher Größe im Umfeld des bestehenden Weihers;
- Anlage von Magerrasen durch Ansaat von Rohbodenstandorten mit einer autochthonen Magerrasen-Mischung; Strukturanreicherung durch Einbringung von Steinhäufen, Sandbänken, Baumstümpfen, Totholzhaufen etc.; Verzicht auf Oberbodenauftrag;
- Erhaltung und Gestaltung / Modellierung von Steilwandbereichen;
- Hecken- und feldgehölzartige Anpflanzung einheimischer Laubbäume und Sträucher in den nordwestlichen und nördlichen Randbereichen unter Verwendung autochthonen Pflanzenmaterials;
- Einreihige Baum- und Strauchpflanzung nördlich des Schlammbeckens.

8.4 Teilgeltungsbereich B, Fläche westlich der Niederhofener Straße

Entwicklungsziel: Arten- und blütenreiche Extensiv-Wiese

Herstellungsmaßnahmen:

Extensive Wiese – Pflege- und Sicherungsmaßnahmen des Standortes:

Sicherung der extensiven Nutzung durch 1- bis 2 malige Mahd / Jahr mit Abtransport des Mähgutes

§ 9

Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche folgende Emissionskontingente LEK nach der Norm DIN 45691 weder tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

SO 1 West:	LEK,tags = 61 dB(A)	LEK,nachts = 46 dB(A)
SO 2 Mitte:	LEK,tags = 70 dB(A)	LEK,nachts = 65 dB(A)
SO 3 Ost:	LEK,tags = 56 dB(A)	LEK,nachts = 41 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der Norm DIN 45691, Abschnitt 5. Im Rahmen der Prüfung der Einzelbauvorhaben sind darüber hinaus die Kriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 zu beachten. Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei die nachfolgenden Aufpunkte (jeweils mit deren richtungsabhängigen Zusatzkontingenten) zu betrachten:

Immissionsort:		Zusatzkontingent in dB(A) tags / nachts
Nr.	Bezeichnung	
2	Bebauungsgrenze nach Bebauungsplan, Schwabniederhofen	0 / 0
3	Wohnbebauung Esterweg 30, Altenstadt	1 / 1

§ 10

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

C. Hinweise durch Text

- (1) Löschwasserversorgung, Zufahrtsmöglichkeit, Rettungswege der Feuerwehr
Auf die grundsätzliche Einhaltung der Brandschutzvorkehrungen nach Art. 12 sowie Art. 24 bis 30 BayBO wird hingewiesen.
- (2) Niederschlagswasser
Bei künftigen (Um-) Baumaßnahmen sind im Bereich von Stellplatz- und Lagerflächen dauerhaft sickerfähige Beläge zu verwenden. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit im Untergrund und über die belebte Bodenzone zu versickern oder in das vorhandene Sickerbecken im SO 3 einzuleiten. Ggf. wird der Bau eines neuen Sickerbeckens notwendig.
Als fachliche Grundlagen für den Umgang mit Regenwasser bzw. zur Niederschlagswasserentsorgung sind die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NWFreiV), die "technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENKW), das DWA Arbeitsblatt A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen", das DWA Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" heranzuziehen.
- (3) Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen
Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend zu vermeiden, sind die erforderlichen Gehölz-Rodungsmaßnahmen in Anlehnung an § 39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG nur in den Wintermonaten bzw. ausschließlich in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchzuführen.
- (4) Pflanzmaßnahmen
Die Pflanzgrube bei Baumpflanzungen bzw. Baumersatzpflanzungen ist gemäß den FLL-Richtlinien auszubilden. Die Pflanzarbeiten haben ein Jahr Fertigstellungs- sowie im Anschluss daran zwei weitere Jahre Entwicklungspflege zu beinhalten.
- (5) Artenauswahl für zu pflanzende Bäume und Sträucher:

Bäume I. Wuchsordnung

Berg-, Spitz-Ahorn*	Acer pseudoplatanus, Acer platanoides
Stiel-Eiche*	Quercus robur*
Winter-Linde*	Tilia cordata*
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Bäume II. Wuchsordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Sand-, Weiß-Birke	Betula pendula*
Hainbuche	Carpinus betulus*
Vogel-Kirsche	Prunus avium*
Trauben-Kirsche	Prunus padus*
Mehlbeere	Sorbus aria

Gehölze III. Wuchsordnung / Sträucher

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea

Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus*</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare*</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Rosen div. Arten	<i>Rosa spec. (heimische Arten)</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catartica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus*</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea*</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus*</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Die mit * gekennzeichneten Arten (Bot. Name) sind als wegebegleitende Pflanzung in der Ausgleichsfläche nach § 8.1 besonders geeignet, jedoch auch für alle anderen im Planungsgebiet vorhandenen Standorte.

(6) Artenauswahl für Fassadenbegrünung:

Efeu	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
Waldrebe	<i>Clematis</i> in Arten und Sorten
Waldgeißblatt	<i>Lonicera</i> in Arten und Sorten
Pfeifenwinde	<i>Aristolochia macrophylla</i>

(7) Dachbegrünung:

Die Flach- und Pultdächer sind unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2008 (www.fll-ev.de) extensiv zu begrünen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 9 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen.

Empfohlen wird die Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung).

Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

(8) Umweltbaubegleitung bei der Herstellung der Ausgleichsfläche im Rekultivierungsbereich:

Um anlagebedingte Verbotstatbestände ausschließen zu können und die Ausgleichsfläche gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen herzustellen, soll eine Umwelt-Baubegleitung (UBB) eingerichtet werden. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Bauarbeiten beachtet, Umweltschäden vermieden und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Mit dieser Aufgabe ist eine entsprechend versierte und fachlich ausgebildete Person zu beauftragen, die die Maßnahmen des Bauablaufs koordiniert und Maßnahmen zur Umweltvorsorge umsetzt und kommuniziert. Sie ist deshalb seitens der Betriebsleitung rechtzeitig in die laufende Abbau- und Rekultivierungsplanung einzubinden und trägt so zur Minimierung der Haftung und zur Entlastung des Bauherrn bei.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten eine diesbezüglich verantwortliche und entscheidungsbefugte Person als Ansprechpartner zu benennen.

(9) Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- Im Süden: D-1-8131-0076: Brandgräber der Urnenfelderzeit sowie Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der späten römischen Kaiserzeit.
- Im Osten: D-1-8131-0092: Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg - Füssen).

Rund um die ehemalige Kiesgrube muss mit hoher Wahrscheinlichkeit mit intakten Teilflächen der genannten Bodendenkmäler und dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler unterschiedlicher Zeithorizonte gerechnet werden.

Es ist ein ausreichender Abstand zu den Wänden der Grube sicherzustellen um ein Nachrutschen und damit eine Beeinträchtigung der Grubentränder sicher auszuschließen. Auf den seitens des amtlichen Denkmalschutzes bestehenden Erlaubnisvorbehalt nach Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art im Rand- und Nähebereich zur Grube wird an dieser Stelle nochmals unmissverständlich hingewiesen.

Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, genießen Schutzstatus nach Art. 1 BayDSchG und unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG. Danach ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

Der aktuelle Bestand der Denkmäler kann auf der Homepage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege unter BayernViewer-Denkmal eingesehen werden.

(10) Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wurde auf der DFK gefertigt (© Bayer. Landesamt für Vermessung und Geoinformation). Für Lage und Größengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

Altenstadt, den 14. SEP. 2017



.....
Albert Hadersbeck, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Planverfasser:

DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft

Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse

Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner

Buchloer Straße 1. 86879 Wiedergeltingen

Stephanie Fuß
Landschaftsarchitektin bdla

Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner